

# RS Vwgh 2009/3/31 2007/06/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2009

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §25 Abs3;  
BauRallg;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2007/06/0269

## Rechtssatz

Was die Ausführungen zur statischen Auswirkung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf das Gebäude der Nachbarn betrifft, steht ihnen diesbezüglich gemäß den in § 25 Abs. 3 Tir. BauO 2001 taxativ aufgezählten Nachbarrechten, kein Mitspracherecht zu. Was die Ausführungen zur statischen Auswirkung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf das Gebäude der Nachbarn betrifft, steht ihnen diesbezüglich gemäß den in Paragraph 25, Absatz 3, Tir. BauO 2001 taxativ aufgezählten Nachbarrechten, kein Mitspracherecht zu.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007060212.X03

## Im RIS seit

28.04.2009

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)